OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351114/5/Bm

Datum:
Linz, 31. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der R N, X, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. Jänner 2022, GZ: LVwG-351114/2/Bm, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG den

B E S C H L U S S

Dem Antrag auf Verfahrenshilfe wird stattgegeben und der antragstellenden Partei die Verfahrenshilfe zur Gänze bewilligt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 19. Jänner 2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen die ho. Entscheidung vom 4. Jänner 2022, GZ: LVwG-351114/2/Bm, gestellt.

Die antragstellende Partei verfügt über kein Vermögen und bezieht von der Österreichischen Gesundheitskasse Krankengeld in Höhe von ca. 740 Euro monatlich. Für die Benützung der Mietwohnung im Ausmaß von ca. 52 m² sind monatliche Kosten in Höhe von 525 Euro zu leisten.

II. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat: Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage von Kontoauszügen für den Zeitraum 1. Dezember 2021 bis 26. Jänner 2022 und einer Verständigung über die Leistungshöhe der ÖGK vom 22. November 2021 glaubhaft gemacht.

III. Gemäß § 61 Abs. 1 VwGG sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Revision, des Fristsetzungsantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder des Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss – wie vorliegend – ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, entscheidet es über den Antrag auf Verfahrenshilfe mit Beschluss. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 63 Abs. 1 ZPO) sind für seine Entscheidung nicht maßgeblich (Abs. 2 leg.cit.).

Zufolge § 63 Abs. 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige

Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Bei der Ermittlung des notwendigen Unterhalts ist immer auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, so etwa den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit der Partei, Bedacht zu nehmen, der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny3 II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

IV. Laut dem von der antragstellenden Partei vorgelegten Vermögensverzeichnis hat die Antragstellerin kein Einkommen und bezieht Krankengeld in Höhe von 740 Euro monatlich. Damit ist davon auszugehen, dass der notwendige Unterhalt gefährdet wäre, müsste die antragstellende Partei die Kosten der anwaltlichen Vertretung und jene des Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst tragen.

V. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshelfer hat von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheides zu erfolgen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier